OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702720/8/MB/NIF

Datum: Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B S gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Oktober 2023, GZ: VStV/923301636032/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass
- hinsichtlich Spruchpunkt 1 die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 20 Stunden herabgesetzt

und
- hinsichtlich Spruchpunkt 2 die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt.

wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Oktober 2023, GZ: VStV/923301636032/2023, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) zwei Verwaltungsstrafen zu 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage 16 Stunden [Spruchpunkt 1]) bzw zu 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden [Spruchpunkt 2]) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.08.2023, 07:43 Uhr – 22.08.2023, 07:57 Uhr
Ort: X
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema X es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:43 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 07:57 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 22.08.2023, 07:43 Uhr – 22.08.2023, 07:57 Uhr
Ort: X
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf der Ausfahrt des R (N) in Richtung O festgeklebt und damit die Fahrbahn blockiert.

Durch Ihr Verhalten kam der Verkehr auf der O zum Erliegen. Darüber hinaus kam es zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die bP am 22. August 2023 nach Auflösung der Versammlung um 07:43 Uhr bis 07:57 Uhr auf der Fahrbahn des R gesessen sei, ihre Handflächen auf der Fahrbahn angeklebt und dadurch den Verkehr behindert und für Unmut der anwesenden Passanten gesorgt habe. Es sei zu gefährlichen Situationen im Staubereich gekommen. Nach Auflösung der Versammlung habe die bP den Versammlungsort nicht unverzüglich verlassen. Der bP seien 3 Minuten Zeit gegeben worden, um die Versammlung selbstständig zu verlassen. Dam sei die bP nicht nachgekommen und habe sie daher um 07:57 Uhr von der Fahrbahn getragen werden müssen. Die bP bestreite die Tathandlung auch nicht. Da die bP das Verhalten nach Auflösung der Versammlung gesetzt habe, sei dies nicht durch die Versammlungsfreiheit gedeckt.

Zu den Vorwürfen gemäß § 81 Abs 1 SPG werde festgehalten, dass das Sitzen auf der Fahrbahn erst um 07:53 Uhr beendet worden sei. Das Verhalten sei nicht durch die Versammlungsfreiheit gedeckt. Der Verkehr habe erst einige Zeit nach Auflösung der Versammlung freigegeben werden können, da noch alle Aktivisten von der Fahrbahn getragen werden hätten müssen. Es sei zu gefährlichen Situationen im Staubereich gekommen und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer. Unbeteiligte Personen hätten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können und hätten Verzögerungen in Kauf nehmen müssen. Somit stehe fest, dass die öffentliche Ordnung und der normale Ablauf gestört worden seien. Es sei auch kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten der bP iSd Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen.
Auch die subjektive Tatseite sei gegeben. Dass durch das absichtliche Verursachen von Verkehrsbeeinträchtigungen die öffentliche Ordnung gestört werden könne, müsse für die bP eindeutig erkennbar gewesen sein, wobei es sogar die Intention der bP gewesen sei, den Verkehr zu beeinträchtigen. Auch, dass sich Passanten darüber beschweren werden, sei der bP von Beginn an klar und beabsichtigt gewesen.
Im Hinblick auf die Strafbemessung hält die Behörde fest, dass erschwerend gewertet werden müsse, dass die bP keinerlei Einsicht betreffend ihrer Verwaltungsübertretung habe. Die ausgesprochene Strafe sei iSd Spezialprävention notwendig, um die bP von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

I.2. Gegen diese Straferkenntnisse erhob die bP rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass ihr Handeln iSd Versammlungs- und der Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. Es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt, da der Versammlungszweck von solcher Dringlichkeit gewesen sei, dass eine Anmeldung 48 Stunden vor Abhaltung nicht möglich gewesen sei. Ein an sich verwaltungsbehördlich strafbares Handeln sei iSd § 6 VStG dann gerechtfertigt, wenn es im Zusammenhang mit einer Versammlung gesetzt werde und zu deren Durchführung erforderlich sei.
Der kurzfristig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine Störung der öffentlichen Ordnung iSd § 81 Abs 1 SPG dar. Es habe im konkreten Fall auch kein Grund für die Auflösung der Versammlung bestanden, dies wäre jedoch vor deren Auflösung zu prüfen gewesen. Auch eine nicht angemeldete Versammlung falle unter das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und dürfe nur unter Beachtung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe aufgelöst werden. Das Verhalten der bP sei durch Grundrechte geschützt und eine Bestrafung hätte nicht stattfinden dürfen. Jedenfalls wäre die bP jedoch durch rechtfertigenden bzw entschuldigenden Notstand straflos.

I.3. Mit Schreiben vom 17. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge deren der Einsatzkommandant als Zeuge befragt wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP blockierte gemeinsam mit drei anderen Aktivisten am 22. August 2024 um 07:30 Uhr in L den Verkehr durch das N des R bei der Ausfahrt zur O und klebte sich mit weiteren Aktivisten zu einem Zeitpunkt, als absehbar war, dass die Polizei kommen würde, mit ihrer Handfläche auf der Fahrbahn fest. Die unangemeldete Versammlung wurde von der Polizei um 07:43 Uhr durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und den Aktivisten eine Frist von drei Minuten gesetzt, die Örtlichkeit zu verlassen. Die (festgeklebte) bP unterließ es, den Versammlungsort von sich aus sogleich nach der Auflösung zu verlassen. Um 07:53 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet. Die bP wurde von Polizisten um 07:57 Uhr von der Fahrbahn losgelöst, in weiterer Folge ließ sie sich von Polizisten wegtragen.

Die bP erfuhren bereits einige Tage zuvor über eine Social-Media-Plattform von der Protestaktion.

Während der Blockadeaktion kam es zu Unmutsäußerungen der Passanten und anderen Verkehrsteilnehmern.

Durch die Protestaktion kam es im Bereich des N des R nicht zu einem völligen Verkehrszusammenbruch, da die Polizei für jene Verkehrsteilnehmer, die aus dem Bereich W über L fahren, bereits eine Ableitung des Verkehrs über das Z einrichtete. Auch in der Gegenrichtung wurden seitens der Polizei im Bereich des G sämtliche Fahrzeuge angehalten und bestmöglich umgeleitet. Die Protestörtlichkeit wurde daher nur noch von jenen Verkehrsteilnehmern passiert, die in die L oder in Richtung N fahren wollten. Insgesamt wurde der Verkehr in L durch die Protestaktion – wenn auch nicht im Nahbereich der Protestaktion – aufgrund der Notwendigkeit der Einrichtung von Sperren und Umleitungen durch die Polizei lahmgelegt.

Im Bereich des Z, wo die Umleitung durch die Polizei eingerichtet wurde und wo zeitgleich Bauarbeiten am W stattfanden, kam es zu chaosartigen Szenen, da viele Fahrzeuglenker versucht haben, umzudrehen oder eine bessere Fahrroute zu wählen. Andere Autofahrer stiegen aus ihren Fahrzeugen aus und liefen auf der Fahrbahn herum. Dabei kam es zu Beschimpfungen gegenüber der einschreitenden Polizeibeamten.

Ziel der einschreitenden Polizeibeamten war es im Hinblick auf die Probleme, die bei vergangenen vergleichbaren Protestaktionen auftraten, sehr großräumige Verkehrsab- bzw umleitungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass verärgerte Verkehrsteilnehmer nicht direkt auf die Aktivisten treffen.

Über die bP scheinen keine einschlägigen rechtskräftigen verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den zeitlichen Angaben im Bericht des Einsatzkommandanten und andererseits aus den Ausführungen des Zeugen P in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991, idF BGBl I Nr 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Gemäß § 14 Abs 1 VersG sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu § 81 Abs 1 SPG:

IV.1.1. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu

erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964). Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.1.2. Wie die bP im Rahmen ihrer Beschwerde ausgeführt hat, diente die ggst Versammlung dazu, auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Das „Sich-fest-Kleben" auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO.
Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer „Erfolg" eingetreten, der sich darin äußerte, dass weitreichende Verkehrsbehinderungen in ganz L entstanden sind und Verkehrsteilnehmer dadurch gehindert wurden, ihre Fahrt fortzusetzen. Überdies veranlasste das Verhalten der bP die Verkehrsteilnehmer zu Unmutsäußerungen. Es ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Versammlung unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche „Erfolg" ist sohin eingetreten.

IV.1.3. Die bP brachte in ihrer Beschwerde vor, ihr Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter

möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl VfSlg 18.601/2008).

Unbestritten wurde die ggst Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In ihrer Beschwerde führte die bP aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg 14.366/1995; vgl zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlungen als Spontanversammlung auch VwGH 15. Oktober 2009, 2007/09/0307, und VfGH 20. September 2012, B 1436/10).

Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw die Behörden überraschend stattfinden (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Da die Versammlung bereits einige Tage zuvor über eine Social-Media-Plattform angekündigt und überdies zumindest Kleber mitgeführt wurde, ist bereits deshalb von keiner Spontanversammlung auszugehen. Überdies kann auch das Vorbringen der bP, der Versammlungszweck sei von solcher Dringlichkeit, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen sei, nicht nachvollzogen werden. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl VfGH 3. Dezember 2013, B1573/2012; VwGH 29. März 2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im ggst Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im ggst Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits massive Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Aufgrund der Versammlung und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Errichtung von Verkehrsumleitungen rund um den Bereich der Protestaktion kam es zu Verkehrsbehinderungen und Staus in und rund um L. Die vom Stau betroffenen Straßenzüge sind Teil der Hauptverkehrsstrecken von L und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Auch die von der bP als kurz bezeichnete Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben der bP und weiterer Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beenden und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten haben würden. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der ggst Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Die bP kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

IV.1.4. Die bP berief sich in ihrer Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.
Ziel der ggst Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das die bP gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses von der bP gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt. Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des

erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.
Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

IV.1.5. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat. Für die bP war zweifelsfrei wahrnehmbar bzw vorhersehbar, dass sich durch die Aktion ein Stau gebildet hatte. Dennoch hat sich die bP an der Fahrbahn festgeklebt und sich von dort nicht mehr selbstständig entfernt. Die bP hat daher bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.1.6. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Der bP kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bP erscheint unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsbehördlichen Unbescholtenheit die verhängte Strafe als zu hoch gegriffen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die bP die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist. In Gesamtbetrachtung dieser Umstände erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um die bP das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

IV.2. Zu § 14 Abs 1 iVm § 19 VersG:

IV.2.1. Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

IV.2.2. Die ggst Versammlung wurde von der Polizei – wie oben dargestellt, zurecht – um 07:43 Uhr aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung war der bP bekannt. Die bP, die sich zuvor bereits an der Fahrbahn festgeklebt hatte, entfernte sich jedoch auch nachdem sie von der Polizei losgelöst worden war nicht von der Fahrbahn, sondern ließ sich von dort wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 VersG ist somit erfüllt.

IV.2.3. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es der bP nicht darzulegen, inwieweit sie kein Verschulden treffen würde. Die bP hat vielmehr auch noch nachdem sie von der Fahrbahn losgelöst worden war, das gemäß § 14 Abs 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt, indem sie sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt, sondern sich wegtragen lassen hat. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Zu ihrem Vorbringen hinsichtlich des Vorliegens von entschuldigendem bzw rechtfertigendem Notstand ist auf das oben bereits Ausgeführte zu verweisen.

IV.2.4. Hinsichtlich der Strafbemessung waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bP, die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der bP aber auch das bewusste Handeln der bP zu berücksichtigen. In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu hoch gegriffen und konnte mit der nunmehr herabgesetzten das Auslangen gefunden werden. Die herabgesetzte Geldstrafe ist

tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um der bP das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war jedoch mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für die beschwerdeführende Partei nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich des Vorwurfs gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter